

EU-Ausschuss des Bundesrates am 2.12.2020

Information bzgl. TOP 2:

1. Bezeichnung des Dokuments

COM (2020) 594 final Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Pilotregelung für auf der Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen (Text von Bedeutung für den EWR) (038938/EU XXVII.GP)

2. Inhalt des Vorhabens

Am 24. September 2020 hat die Europäische Kommission (EK) das sog. „Digital Finance Paket“ vorgelegt, das u.a. folgende zwei Legislativvorschläge enthält: (a) einen Verordnungsvorschlag zu Crypto Assets (vgl. Top 1) und (b) einen Verordnungsvorschlag zu einem Pilotregime für Distributed-Ledger-Technologie (DLT)-basierte Finanzmarktinfrastrukturen.

Der Vorschlag zum Pilotregime soll die reibungslose Funktionsweise von DLT-basierten Finanzmarktinfrastrukturen (d.h. DLT-basierte multilaterale Handelssysteme (DLT-MTF) und Wertpapier-Zentralverwahrer (DLT-CSD)) ermöglichen, einen Sekundärmarkt für sogenannte „tokenisierte“ (d.h. auf der Blockchain basierend) Finanzinstrumente etablieren, den Erfahrungsaustausch zwischen Marktteilnehmern und Aufsichtsbehörden mit Blick auf die Verwendung von DLT fördern und gleichzeitig den Anlegerschutz sowie die Wahrung der Finanzmarktstabilität sicherstellen. Zu diesem Zweck werden für DLT-basierte Finanzmarktinfrastrukturen Erleichterungen und temporäre Ausnahmen vorgesehen, die technologiebedingt notwendig sind. Diese Ausnahmen betreffen spezifische, mit DLT nicht vereinbare EU-Finanzmarktbestimmungen wie z.B. die MiFID (Wertpapieraufsichtsrecht) und CSDR (Regelwerk betreffend Wertpapier-Zentralverwahrer). Als illustratives Beispiel sei die Ausnahme von Artikel 3 CSDR erwähnt, wodurch insb. die Verpflichtung zur Einbuchung im Effekten giro bei einem Wertpapier-Zentralverwahrer wegfällt, da dies bei einer dezentralen Technologie praktisch nicht darstellbar ist.

3. Stand der Verhandlungen – Zeitplan

Der gegenständliche Verordnungsvorschlag wurde von der EK im Zuge der Präsentation des sog. „Digital Finance Package“ am 24. September 2020 veröffentlicht. Bisher fand hierzu eine Ratsarbeitsgruppe statt, die in erster Linie der Vorstellung des Vorschlags durch die EK diente. In Q1 2021 ist mit weiteren Ratsarbeitsgruppensitzungen zu rechnen. Parallel hierzu berät das Europäische Parlament (EP) über den Vorschlag.

Nach der Erzielung einer Allgemeinen Ausrichtung im Rat und der Annahme eines Berichts im EP können die Trilogverhandlungen aufgenommen werden. Angesichts des frühen Stadiums ist der Zeitpunkt der Beschlussfassung auf EU-Ebene noch nicht abschätzbar.

4. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

Es handelt sich bei gegenständlichem Vorschlag um eine Verordnung, die eine unmittelbare unionsweite Anwendbarkeit genießt. Gegebenfalls ist für bestimmte Teile des Rechtsaktes eine nationale Begleitgesetzgebung erforderlich an der Nationalrat und Bundesrat Mitwirkungsrechte besitzen.

5. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Siehe Punkt 4.

6. Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung

Das BMF begrüßt die Förderung von DLT-basierten Finanzmarktinfrastrukturen durch diesen temporären Pilot-Regime-Vorschlag und unterstützt dessen Regelungsziele. Insbesondere die Ziele, einen Sekundärmarkt für sogenannte „tokenisierte Finanzinstrumente“ zu etablieren und den Erfahrungsaustausch zwischen Marktteilnehmern und Aufsicht mit Blick auf die Chancen und Hindernisse bei der Verwendung von DLT zu fördern, erscheinen zentral, um die Innovationskraft in Europa bei gleichzeitiger Wahrung des Konsumenten- und Anlegerschutzes zu stärken.

Der Verordnungsvorschlag bedarf jedoch in einzelnen Bereichen eines legislativen Feinschliffs. Im Rahmen des nun anstehenden EU-Gesetzgebungsprozesses braucht es im Besonderen bei der Begriffsbestimmung von DLT-basierten Finanzmarktinfrastrukturen, die die zentralen Adressaten dieses Regimes sind, Klarstellungen, um sicherzustellen, dass gewisse gängige DLT-Systeme, Blockchain-Protokolle und DLT-basierte Vermögenswerte nicht unbeabsichtigterweise aus dem Anwendungsbereich fallen. Darüber hinaus sind Anpassungen beim Anwendungsbereich notwendig.

7. bei Gesetzesvorhaben: Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Zum Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist festzuhalten, dass DLT-basierte Finanzmarktinfrastrukturen wirkungsvoll nur europaweit geregelt werden können, zumal die Finanzmärkte global strukturiert sind und nationale Initiativen eher standortschädlich wirken würden. Die oben dargestellten Regelungsziele können nur durch eine europäische Gesetzesinitiative europaweit und umgehungsfrei erreicht werden. Der Grundsatz der Subsidiarität scheint gewahrt, da bei DLT-basierter Finanzmarktinfrastrukturen europäische Maßnahmen wirksamer sind als jede nationale, regionale oder lokale Maßnahme. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, dass die Maßnahmen des Verordnungsvorschlags über das zur Erreichung der Ziele der EU-Verträge erforderliche Maß hinausgeht.